

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt gemäß Art.23 Satz 1 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl S. 374), in der Fassung der 1. Änderung vom 17.05.2023 folgende

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Neuburg an der Donau
„Stadtwerke Neuburg an der Donau“**

(Stand: 01.06.2023)

[Legende](#)

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Neuburg an der Donau werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Neuburg an der Donau geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Neuburg an der Donau“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.120.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Strom und Gas sowie die Versorgung mit Wasser. Weitere Aufgaben sind der Bau, die Einrichtung und der Betrieb der öffentlichen Bäder, der Wärmeversorgung, der Verkehrsanlagen und der Verkehrsbetriebe sowie die Schaffung von Telekommunikationsinfrastruktur. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den jeweils gültigen kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden, und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten im Bereich des Gebiets der Stadt Neuburg sowie auch für andere Gemeinden, wenn die Stadt Neuburg hier Aufgaben nach Absatz 1 vertraglich übernommen hat. Sie sind auch zuständig für alle weiteren Maßnahmen im Vollzug. Im Einzelfall können die Stadtwerke im Einvernehmen mit der Stadt Neuburg die übertragenen Aufgaben zur Bearbeitung an diese zurück übertragen.
- (3) Die Stadtwerke nehmen die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden oder Zweckverbände wahr, wenn die Stadt diese Aufgaben übernommen und den Stadtwerken übertragen hat.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem technischen und einem kaufmännischen Werkleiter. Die Werkleitung kann einen oder mehrere Stellvertreter haben. In laufenden Geschäften der Stadtwerke vertritt jeder Werkleiter und jeder Stellvertreter die Stadt einzeln nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung trägt die Verantwortung für die gesamte Betriebsführung.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderabnehmern sowie die Gestaltung der Grundversorgungstarife und Produktpreise bei den Energieversorgungsarten.
 4. Personalsachen, soweit es sich um den Personaleinsatz handelt.
 5. Personalangelegenheiten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TV-V sowie Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO auf die Werkleitung übertragen hat.
 6. Angelegenheiten, soweit sie unter den für den Werkausschuss maßgeblichen Wertgrenzen liegen (§ 5).
 7. Vergabe von Darlehen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses vor. Sie hat im Werkausschuss und im Stadtrat das Recht zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- (2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über
1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen § 14 (3) EBV, soweit sie den Betrag von 65.000 EUR übersteigen,
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu; insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet, höchstens jedoch bis 300.000 EUR,
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit diese den genehmigten Wirtschaftsplan überschreiten, höchstens jedoch bis 200.000 EUR,
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 EUR übersteigt,
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 500 EUR beträgt,
 8. die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 5.000 EUR im Einzelfall beträgt,
 9. Personalangelegenheiten ab Entgeltgruppe 9 TV-V,
 10. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Werkleitung, dem Werkausschuss oder dem Oberbürgermeister übertragen sind oder in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen, insbesondere über:
1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder,
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan/Vermögensplan),
 5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
 6. die Festsetzung allgemeiner Versorgungsbedingungen sowie Gebühren und Beiträge,
 7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 8. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 9. Aufnahme von Darlehen, soweit sie außerhalb des Rahmens des genehmigten Wirtschaftsplanes liegen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger

Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen und den Betrag von 200.000 Euro überschreiten,

10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
 11. Personalangelegenheiten soweit nicht die Werkleitung, der Werkausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind,
 12. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die an sich der Werkausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 8

Mitwirkung der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Ämter der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Mitwirkung des Stadtkämmerers

- (1) Die Werkleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Stadtkämmerers ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werkausschusses beizufügen.
- (2) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte der Stadtwerke dem Stadtkämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Stadtkämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.
- (3) Die Aufnahme von Darlehen für die Stadtwerke Neuburg an der Donau im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes ist mit dem Stadtkämmerer abzustimmen.

§ 10

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt (Stadtwerke) in Werkangelegenheiten.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte der Stadtwerke übertragen.
- (3) Der Vertretungsberechtigte nach Absatz 1 und seine Stellvertreter sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau bekanntzugeben.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Neuburg an der Donau“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Zwischenberichte (§ 19 EBV) sind halbjährlich zu erstatten, der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen (§ 25 EBV).
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt unbeschadet einer Innenrevision der Stadtwerke auch für die Stadtwerke die in Art. 103 GO beschriebenen Aufgaben wahr.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechenschaft und Rechnungslegung

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen der Betriebssatzung der Stadtwerke Neuburg an der Donau außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 17. Mai 2023

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister